

Mescheder Tanzclub 1996 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mescheder Tanzclub 1996 e. V.“, im folgenden MTC 1996 genannt. Er ist im zuständigen Vereinsregister Arnsberg Nr. 50931 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Meschede.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Spiel- und Sportgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied

a) im Kreissportbund Hochsauerlandkreis e. V.,

b) im Deutschen Tanzsportverband e. V.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören. Mitglieder können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Person (fördernde Mitglieder) werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit vorheriger Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und andere Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),

b) durch Ausschluss aus dem Verein,

c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und

d) durch Tod des Mitgliedes und

e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (fördernde Mitglieder).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Schriftform (auch elektronisch) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) grob gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,

b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,

c) sich grob unsportlich verhält,

d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Der Ausschluss wird auf Antrag vom Vorstand beschlossen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich per Brief zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen.

5. Handelt es sich im Falle von Abs. 3 und 4. um ein Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt alle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und andere beschlossenen Leistungen zu zahlen.
3. Werden Arbeitseinsätze beschlossen, haben sich alle Vereinsmitglieder zu beteiligen oder beschlossene Entschädigungen an den Verein zu leisten.
4. Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet Änderungen in seinen persönlichen Daten (Namen, Adresse, Bankverbindung, usw.) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8. Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
2. Über Höhe, Art, Zahlungsweise und Ermäßigung/Erlass der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Sie ist jedem Mitglied in Schriftform (auch elektronisch) bekanntzugeben.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des MTC 1996 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist allzuständig.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Schriftform (auch elektronisch) mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer

Tagesordnung (einschließlich Ort, Datum und Uhrzeit) einberufen. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird geheime Abstimmung oder Wahl beantragt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung oder Wahl ist geheim durchzuführen, wenn mindesten ein Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beschließen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Zusätzlich wird von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer bestimmt, der das Protokoll gegenzeichnet.

8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes,
- b) Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Vorstandswahlen,
- e) Wahl von Kassenprüfern,
- f) Wahl Protokollunterzeichner
- g) Haushaltsentwurf,
- h) Anträge,

i) Verschiedenes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) Kassierer/in,
- d) Sportwart/in,
- e) Pressewart/in.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungen sowie anderes geregelt werden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlen von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten müssen erklären, dass sie die Wahl annehmen. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte benennen oder Arbeitskreise einsetzen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl und der andere in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung kann ersatzweise oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragen kann.

4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie geben der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen (z. B. Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung).

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen an den Förderverein des Löschzugs Meschede e. V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.